

V e r o r d n u n g

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „“ am .2006

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadschlG) vom 02. Juni 2003 (BGBl I S. 744 ff) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über den Ladenschluss vom 17.11.1983 (GVObI. Schleswig-Holstein S. 455) in der zurzeit geltenden Fassung wird für die Stadt Ahrensburg verordnet:

§ 1

In Ahrensburg dürfen alle Verkaufsstellen im Sinne von § 1 LadschlG aus Anlass der Veranstaltung „“ am Sonntag, dem 2006, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 LadschlG und können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,-- € geahndet werden.

§ 3

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 17 LadschlG (Besonderer Schutz der Arbeitnehmer), die Bestimmungen des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 2006 in Kraft und am 2006 außer Kraft.

Ahrensburg, den .2006

STADT AHRENSBURG

(Pepper)
Bürgermeisterin